

**WIR MANAGEN
DIE BEKLEIDUNG
DER BUNDESWEHR**

Corporate Governance Kodex

Bericht 2019



Inhalt

FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR	3
ABSCHLUSSPRÜFUNG DURCH KPMG AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT.....	4
VERGÜTUNGEN 2019.....	5
Geschäftsführung.....	5
Aufsichtsrat.....	5
EINHALTUNG DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES	6
ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2019	7

FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR

Die Gesellschaft Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM) wurde im Geschäftsjahr 2019 durch folgende Organe geführt und überwacht:

- die Geschäftsführung,
- den Aufsichtsrat,
- die Gesellschafterversammlung

1.1. Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat laut Gesellschaftsvertrag zwei Geschäftsführer, die die Leitungsaufgaben gemeinsam wahrnehmen. Diese beziehen sich besonders auf die strategische Ausrichtung der Gesellschaft, die Festlegung der Unternehmensziele und deren Steuerung und Überwachung sowie die Organisation des Unternehmens. Nur ausnahmsweise ist ein allein verbliebener Geschäftsführer vorübergehend alleinvertretungsberechtigt.

Im Geschäftsjahr waren zwei Geschäftsführer bestellt.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat und den Gesellschafter regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei erläutert und begründet.

1.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat arbeitet mit den übrigen Unternehmensorganen zum Wohl des Unternehmens zusammen. Alle Mitglieder des Aufsichtsrates haben gleiche Rechte und Pflichten.

Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen, die nach der Satzung seiner Zustimmung bedürfen, eingebunden. Darüber hinaus hat er die Aufgabe den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen, den Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und die Beauftragung des Abschlussprüfers vorzunehmen.

Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Zwei Mitglieder werden nach den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes von den Arbeitnehmern gewählt. Die übrigen Mitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Drei Mitglieder des Aufsichtsrates sind Frauen und drei Mitglieder sind Männer.

Der Aufsichtsrat hat eine Geschäftsordnung, in der die Grundsätze der Zusammenarbeit der Mitglieder geregelt sind.

Im Jahre 2019 hat der Aufsichtsrat dreimal getagt. Dabei wurde der Aufsichtsrat über wichtige Ereignisse, die für den Fortgang und die Lage des Geschäftes von Bedeutung sind, die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft sowie das Risikomanagement und das Compliance-Management informiert.

1.3. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit zugewiesen sind. Hierzu gehören insbesondere die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung. Am 07.08.2019 hat die nach § 13.2. des Gesellschaftsvertrages vorgeschriebene ordentliche Gesellschafterversammlung stattgefunden. Darüber hinaus haben im Jahr 2019 neunzehn Telefonkonferenzen zwischen Geschäftsführung und Anteilseignervertreter stattgefunden.

ABSCHLUSSPRÜFUNG DURCH KPMG AG WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der BwBM für das Geschäftsjahr 2019 wurden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften erstellt.

Der Abschlussprüfer ist mit Beschluss des Gesellschafters vom 02. Juli 2019 für das Geschäftsjahr 2019 bestellt worden. Neben der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes für 2019 ist er beauftragt, auch die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz für 2019 sowie der Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten durchzuführen.

Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 23. April 2020 den Jahresabschluss 2019 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Jahresabschluss der BwBM kann unter www.bundesanzeiger.de abgerufen werden.

VERGÜTUNGEN 2019

GESCHÄFTSFÜHRUNG

Uwe Schmack

Grundvergütung:	159.167 €
Variable Vergütung*:	50.000 €
Sonstige Leistungen:	16.559 €

Stephan Minz

Grundvergütung:	136.990 €
Variable Vergütung*:	20.000 €
Sonstige Leistungen:	14.238 €

AUFSICHTSRAT

Die Mitglieder des Aufsichtsrates der BwBM erhielten für ihre Tätigkeit 2019 keine Vergütung. Aufwändungsersatz für die bei der Erfüllung des Amtes entstandenen angemessenen Reisekosten und sonstigen Auslagen wurde gewährt.

* Variable Vergütung wurde noch nicht ausgezahlt.

EINHALTUNG DES PUBLIC CORPORATE GOVERNANCE KODEX DES BUNDES

Die Erklärung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung, inwieweit den Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes entsprochen wurde und wird, ist als Anlage diesem Bericht beigefügt.

Dieser Bericht wird, soweit der Offenlegung keine rechtlichen Hindernisse entgegenstehen, auf der Internetseite der BwBM veröffentlicht.

Ort, Datum

Philip von Haehling
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Uwe Schmack
Geschäftsführer

Stephan Minz
Geschäftsführer

Anlage (Entsprechenserklärung 2019)

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG 2019

Anlage zum Corporate Governance Kodex Bericht 2019
der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
der Bw Bekleidungsmanagement GmbH (BwBM), Köln

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BwBM geben gemeinsam die folgende Erklärung ab:

Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der BwBM befolgten und befolgen grundsätzlich die Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex des Bundes (PCGK) in der Fassung vom 30. Juni 2009.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde von folgenden Empfehlungen des PCGK abgewichen:

1. Der PCGK spricht unter Ziffer 3.3.2 folgende Empfehlung aus:

„...Schließt eine Aktiengesellschaft eine Versicherung zur Absicherung eines Vorstandsmitglieds gegen Risiken aus dessen beruflicher Tätigkeit ab, ist ein Selbstbehalt von mindestens 10 Prozent des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Vorstandsmitglieds vorzusehen; ein derartiger Selbstbehalt soll auch für die Mitglieder der Geschäftsleitung von Unternehmen in anderer Rechtsform vereinbart werden. Für die Mitglieder von Überwachungsorganen soll beim Abschluss einer derartigen Versicherung ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.“

In den Anstellungsverträgen der Geschäftsführer ist kein Selbstbehalt vereinbart bzw. ist ein Selbstbehalt mit einer absoluten Obergrenze vorgesehen.

Da die Mitglieder des Aufsichtsrats für die Wahrnehmung ihres Mandats keine Vergütung erhalten, wurde für sie kein Selbstbehalt vereinbart.

2. Der PCGK spricht unter Ziffer 4.3.1 folgende Empfehlung aus:

„Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird vom Überwachungsorgan unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt; Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsleitung, dessen persönliche Leistung, die Leistung der Geschäftsleitung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Sie soll die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen.“

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der BwBM ist für die Festlegung der Vergütung der Geschäftsleitung die Gesellschafterversammlung zuständig.

3. Der PCGK spricht unter Ziffer 4.3.2 folgende Empfehlung aus:

„Variable Komponenten der Vergütung sollen vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres in einer Zielvereinbarung mit dem Überwachungsorgan niedergelegt werden und sich an einer nachhaltigen Unternehmensführung orientieren. Damit von den variablen Komponenten langfristige Verhaltensanreize zur nachhaltigen Unternehmensentwicklung ausgehen, sollen sie eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben und erst am Ende des Bemessungszeitraums ausgezahlt werden.“

Gemäß § 5 des Gesellschaftsvertrages der BwBM ist für die Festlegung der Vergütung der Geschäftsleitung und damit auch der Zielvereinbarung die Gesellschafterversammlung zuständig.

Für das Geschäftsjahr 2019 wurde die Zielvereinbarung erst Anfang des Geschäftsjahres getroffen. Wegen des nicht auf Gewinnerzielung und Umsatzerhöhung ausgerichteten Geschäftsmodells wurde keine mehrjährige Bemessungsgrundlage vereinbart.

4. Der PCGK spricht unter Ziffer 5.1.1 folgende Empfehlung aus:

„Das Überwachungsorgan soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten.“

Im Gesellschaftsvertrag der BwBM ist festgelegt, dass mindestens eine Aufsichtsrats-sitzung im Kalenderhalbjahr abgehalten werden muss. Im Kalenderjahr 2019 haben drei Aufsichtsratssitzungen stattgefunden.